



GESETZBUTT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981	Berlin, den 11. Juni 1981	Teil I Nr. 17
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 81	Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienverordnung —	229
11. 6. 81	Verordnung über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge	231
11. 6. 81	Verordnung über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung	232

Verordnung
über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten
der Universitäten, Hoch- und Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik
 — Stipendienverordnung —
 vom 11. Juni 1981

Der sozialistische Staat sichert der Jugend eine allseitige Bildung und Erziehung und schafft planmäßig die dafür erforderlichen Bedingungen. Das Studium an einer Universität, Hoch- oder Fachschule ist eine hohe gesellschaftliche Anerkennung und für jeden Studenten persönliche Verpflichtung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft, sich hohe fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen und sie anzuwenden sowie sozialistische Grundüberzeugungen und Haltungen auszuprägen.

Zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der Studenten und zur Stimulierung hoher Leistungen im Studium und in der gesellschaftlichen Arbeit wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben oder denen die DDR Asylrecht gewährt, für die Dauer des Aufenthaltes in der DDR,
- c) Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, deren Eltern oder Ehegatten langfristige Arbeitsverträge mit Betrieben, staatlichen Dienststellen oder Institutionen der DDR abgeschlossen haben, für die Dauer des Aufenthaltes in der DDR,

wenn sie in einem Direktstudium an einer Universität oder Hochschule der DDR (nachfolgend Hochschulen genannt), Ingenieur- oder Fachschule der DDR (nachfolgend Fachschulen genannt) studieren,

- d) Bürger der DDR, die in anderen Staaten studieren.

§ 2

Grundsätze der Stipendiengewährung

- (1) Alle Studenten der Hoch- und Fachschulen erhalten für die Dauer des Studiums ein Grundstipendium.
- (2) Studenten, die sich vor dem Studium in den bewaffneten Organen der DDR oder in mehrjähriger Tätigkeit im Beruf bewährt haben, sowie Studenten mit Kindern und Studenten, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, erhalten ein erhöhtes Grundstipendium.
- (3) Studenten, die sich durch vorbildliche Leistungen im Studium und aktive gesellschaftliche Tätigkeit auszeichnen, erhalten zum Grundstipendium ein Leistungsstipendium.
- (4) An Studenten mit hervorragenden Leistungen im Studium und hoher gesellschaftlicher Aktivität kann ein Sonderstipendium verliehen werden.

§ 3

Grundstipendium

- (1) Das Grundstipendium beträgt 200 M monatlich.
- (2) Das Grundstipendium gemäß Abs. 1 erhöht sich für
 - a) Studenten, die als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit aktiven Wehrdienst geleistet haben, bei Vorliegen der in der Förderungsverordnung genannten Voraussetzungen, um 100 M monatlich
 - b) Studenten, die sich verpflichtet haben, nach dem Studium als Offizier auf Zeit, Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier aktiven Wehrdienst zu leisten, ab Bestätigung der Verpflichtung um 100 M monatlich
 - c) Studenten, die vor Aufnahme des Studiums nach Abschluß ihrer Berufsausbildung mindestens 3 Jahre als Facharbeiter berufstätig waren, um 80 M monatlich
 - d) Studenten, die für ein Kind oder mehrere Kinder erziehungsberechtigt sind, für jedes Kind um 50 M monatlich.

1 Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Februar 1975 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 221).